

Satzung der Gemeinde Segnitz über Ehrungen und Auszeichnungen

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Segnitz folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

II. Bürgermedaille - Allgemein

§ 2

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Segnitz verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille in Gold, die Bürgermedaille in Silber oder die Bürgermedaille in Bronze verliehen werden.

§ 3

Die Verleihung der Bürgermedaille und der Widerruf bei unwürdigem Verhalten können nur auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses erfolgen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden.

§ 4

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Segnitz“, auf der Rückseite befindet sich in der oberen Hälfte die Aufschrift „Für besondere Verdienste“ und in der unteren Hälfte ein nach links und rechts liegender Lorbeerzweig.

§ 5

Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer entsprechenden Anstecknadel und Urkunde überreicht.

III. Bürgermedaille in Gold

§ 6

Die Bürgermedaille in Gold wird verliehen bei besonderen Anlässen an Bürger und Bürgerinnen sowie an Personen, die mit der Gemeinde Segnitz besonders verbunden sind und sich herausragende Verdienste um das Wohl der Gemeinde Segnitz erworben haben.

Eine Verleihung ist insbesondere gerechtfertigt bei:

- größeren Schenkungen an die Gemeinde Segnitz
- hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen
- außerordentlichen Verdiensten auf kulturellem Gebiet
- langjährigen selbstlosen Wirken zum Wohle der Allgemeinheit
- 50-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einem Segnitzer Verein. Das Vorschlagsrecht haben auch die Vereine.

§ 7

Die Urkunde hat den Wortlaut: „... hat sich um die Gemeinde Segnitz in herausragender Weise verdient gemacht.“

IV. Bürgermedaille in Silber**§ 8**

Die Bürgermedaille in Silber wird verliehen bei besonderen Anlässen an Bürger und Bürgerinnen sowie an Personen, die mit der Gemeinde Segnitz besonders verbunden sind und sich besondere Verdienste um das Wohl der Gemeinde Segnitz erworben haben. Die Bürgermedaille in Silber wird insbesondere dann verliehen, wenn die Verdienste eine Verleihung in Gold noch nicht rechtfertigen, evtl. auch bei 40-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einem Segnitzer Verein. Das Vorschlagsrecht haben auch die Vereine.

§ 9

Die Urkunde hat den Wortlaut: „... hat sich um die Gemeinde Segnitz in besonderer Weise verdient gemacht.“

V. Bürgermedaille in Bronze**§ 10**

Die Bürgermedaille in Bronze wird verliehen bei besonderen Anlässen an Bürger und Bürgerinnen sowie an Personen, die mit der Gemeinde Segnitz besonders verbunden sind und wenn sie sich insbesondere in den Bereichen der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft in Segnitz Verdienste erworben haben. Sie wird auch verliehen für langjähriges Wirken in den Diensten der Allgemeinheit. Eine Verleihung der Bürgermedaille in Bronze ist auch gerechtfertigt bei 25-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einem Segnitzer Verein. Das Vorschlagsrecht haben auch die Vereine.

§ 11

Die Urkunde hat den Wortlaut: „... hat sich um die Gemeinde Segnitz verdient gemacht.“

VI. Ehrenurkunde für Jugendliche**§ 12**

Jugendliche, die sich in örtlichen Vereinen oder auf Gemeindeebene mindestens 5 Jahre erfolgreich besonders engagiert haben, können eine Ehrenurkunde erhalten. Die zu ehrenden Jugendlichen müssen mindestens 15 Jahre alt und dürfen nicht älter als 25 Jahre sein.

§ 13

Die Urkunde hat den Wortlaut „... hat sich durch mehrjährige Tätigkeit bei ... / auf dem Gebiet ... in außergewöhnlicher Weise engagiert.“

VII. Ehrenbrief**§ 14**

Der Ehrenbrief soll an Persönlichkeiten verliehen werden, deren Lebensalter mindestens 50 Jahre und deren leitende Tätigkeit im Sport etwa 30 Jahre betragen soll. In besonderen

Fällen kann für außergewöhnliche Verdienste davon abgegangen werden. Die Auszeichnung mit dem Ehrenbrief kann jährlich nur an eine Persönlichkeit verliehen werden. Er wird verliehen für hervorragende Dienste in der Sportführung an Persönlichkeiten, die sich um den Segnitzer Sport viele Jahre lang besonders verdient gemacht haben. Der Ehrenbrief wird als Urkunde in einer Mappe mit nachstehendem Wortlaut verliehen:

Ehrenbrief

Die Gemeinde Segnitz verleiht
..... (Name)
in Anerkennung hervorragender
Arbeit im Dienste des Sports
unserer Gemeinde Segnitz
diesen Ehrenbrief.

Segnitz,

1. Bürgermeister

VIII. Weitere Bestimmungen

§ 15

Der Gemeinderat Segnitz kann auch abweichend von den vorstehenden Regelungen eine Ehrung beschließen. Die Benennung von Straßen nach verstorbenen Bürgern sowie die Vergabe von Ehrengräbern wird durch diese Satzung nicht geregelt.

§ 16

Auf eine Verleihung oder auf eine Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 17

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Segnitz, 22.07.2022
GEMEINDE SEGnitz

Peter Matteredne
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 22.07.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Segnitz hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.08.2022 angeheftet und am 19.08.2022 wieder abgenommen.

Segnitz, den 25.08.2022
GEMEINDE SEGnitz

Peter Matteredne
Erster Bürgermeister

